

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Mainburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Mainburg e.V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinswerk

1. Zweck des Vereines ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Mainburg, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
2. Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
3. Fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das gesetzliche Alter zum Beitritt in die Jugendfeuerwehr erreicht hat. Sollte es eine Kinderfeuerwehr geben, gilt auch hier das gesetzliche Alter zum Beitritt in die Kinderfeuerwehr. Sie sollte ihren Wohnsitz in Mainburg haben.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsausschussmitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Es muss dabei auch das Vereinseigentum vollständig zurückgegeben werden.
 3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorsitzenden zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an den Vereinsausschuss zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorsitzende sie der nächsten Vereinsausschusssitzung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Bestätigt der Vereinsausschuss den Ausschluss, steht dem Betroffenen die erneute Berufung zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zu.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem weiteren Vorsitzenden der, der 1. Kommandant ist

2. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein oder Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung

kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

4. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, wählbar nur diejenigen, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus 14 Mitglieder:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kommandanten und dessen zwei Stellvertretern
- den Beiräten (vier von der Mitgliederversammlung gewählte Vertrauensleute)
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- zwei Zugführern
- dem Jugendwart

2. Der Vereinsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch die Satzung anderer Vereinsorgane vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
6. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vereinsausschussmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vereinsausschuss oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vereinsausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Auch nach Ausscheiden aus der Vorstandschaft ist über gesprochene Themen und Punkte Stillschweigen zu behalten.

4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der weitere Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsbefugt. Rechtsgeschäfte im Außenverhältnis mit einem Betrag über € 500,- sind über den Verein nur verbindlich, wenn der Vereinsausschuss zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung des Vereinsausschusses

1. Für die Sitzung des Vereinsausschusses sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig schriftlich oder mündlich, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vereinsausschusssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus den Beiträgen, Spenden und aus Bewirtung bei besonderen Anlässen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Auf den Konten der Feuerwehr sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassenwart jeweils einzeln verfügungsberechtigt.
3. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandes oder – bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
4. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 3 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1.1 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses

1.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie des Vereinsausschusses

1.3 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines

1.4 Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschlussbeschluss des Vereinsausschusses

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Aushang im Schaukasten am Feuerwehrgerätehaus bekannt gemacht. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Ausschussmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung sind nur Aktive, Passive oder Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben, kann

1. das bronzene (20 Jahre)
das silberne (30 Jahre)
das goldene (40 Jahre) Vereinsabzeichen

in Abhängigkeit der Vereinszugehörigkeit sowie

2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerlöschwesen zu verwenden hat.

§16

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Mainburg e.V. tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. September 2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft.